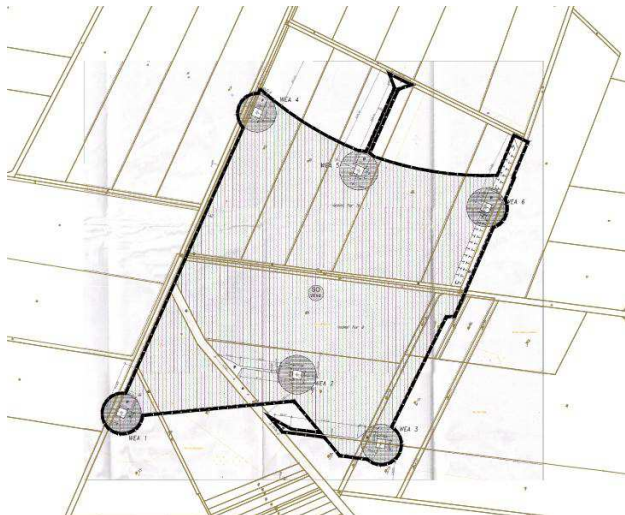




Gemeinde Bippen

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Aufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 24
„Windpark Vechtel-Handrup“**



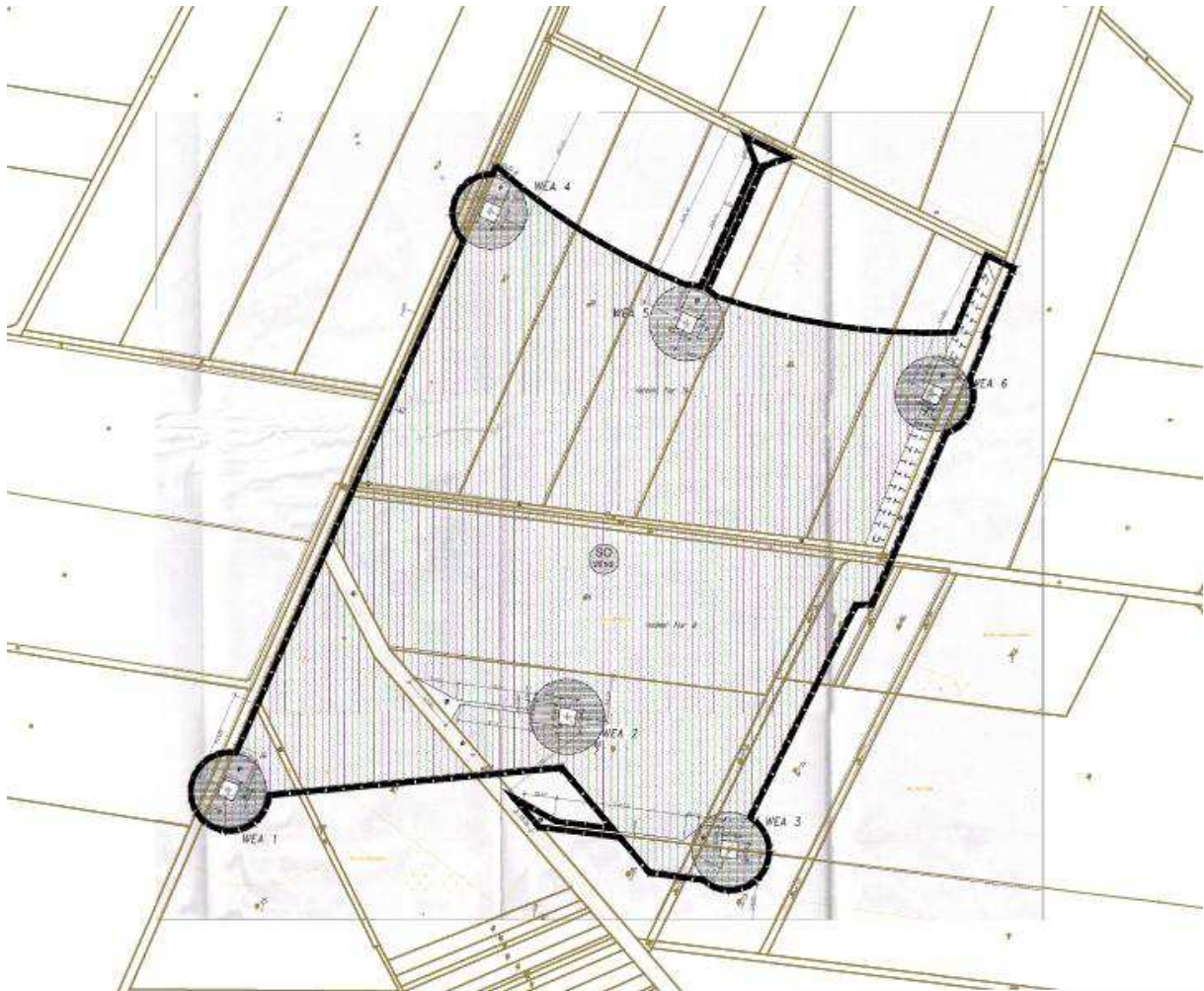
Städtebauliche Planungsziele

**(Kurzerläuterung
zum Aufstellungsbeschluss)**

Projektnummer: 226002
Datum: 17.02.2026

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

Ein privater Vorhabenträger plant derzeit die Repoweringprojekte „Bippen I“ und Bippen II“ im Ortsteil Vechtel. Die betreffenden Flächen befinden sich in den Geltungsbereichen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 23 „Windpark Hartlager Moor“ und Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“ aus dem Jahr 2003, die zur Umsetzung der v.g. Repoweringprojekte aufgehoben werden müssen. Obwohl beide Bebauungspläne nach juristischer Einschätzung aufgrund von Verfahrensmängeln de facto seinerzeit gar nicht rechtsverbindlich geworden sind, sollen sie dennoch zur Klarstellung nunmehr - im Nachgang - deklaratorisch aufgehoben werden. Da die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann dies im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen, so hier für den Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“.



Bebauungsplan Nr. 24 „Windpark Vechtel-Handrup“

Entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 24 sind innerhalb des Plangebiets sechs Windenergieanlagen errichtet worden. Diese sollen im Zuge des Repoweringprojekts durch vier größere und leistungstärkere Anlagen ersetzt werden.

Hintergrund für diese Bebauungsplanaufhebung ist das städtebauliche Planungsziel der Gemeinde Bippen, den Ausbau von regenerativer Energie (hier: Windenergie) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und

dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Osnabrück wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises bis 2030 angestrebt.

Das Niedersächsische Klimagesetz (NKlimaG) sieht für das Land Niedersachsen eine Treibhausgasneutralität bis 2040 vor. Dafür soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens bis 2040 aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Durch die Nutzung regenerativ gewonnenen Stroms kann insgesamt die CO₂-Bilanz verbessert werden.

Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung beachtlich, dass der Bundesgesetzgeber der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ zuschreibt und diese Vorhaben als der öffentlichen Sicherheit dienend einstuft (§ 2 EEG 2023). Dieser Umstand ist im weiteren Verfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung der ermittelten Sachbelange einzustellen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 leistet somit einen Beitrag zur Erreichung der vorgenannten Ziele.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist das Plangebiet als Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausgewiesen. Diese Darstellung kann aufgrund des beabsichtigten Repowerings unverändert bestehen bleiben und steht dem geplanten Repowering des Windparks „Vechtel-Handrup“ nicht entgegen.

Wallenhorst, 17.02.2026

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG